

Grosser Rat

Teilrevision der Kantonsverfassung (Gebietsreform) (Botschaften Heft Nr. 18 / 2011–2012, S. 1963)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Montag, 23. April 2012, 13.30 – 17.40 Uhr
Mittwoch, 16. Mai 2012, 9.15 – 9.45 Uhr

Ort: Sitzungszimmer 106, ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, Gürtelstrasse 48, Chur / Sitzungszimmer casa comunala, 7130 Schnaus

Präsenz: Marti (Kommissionspräsident), Geisseler (Kommissionsvizepräsident), Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Claus, Darms-Landolt, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Parolini, Peyer, Pfäffli
Gross (Protokoll)

RP Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Ryffel (DS BVFD; 23. April 2012), Kollegger (Leiter Amt für Gemeinden)

Entschuldigt: Michael (Castasegna) (23. April 2012), Parolini (16. Mai 2012)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(gemäss nachstehender Synopse)

Synoptische Darstellung

Teilrevision der Kantonsverfassung (BR 110.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
-----------------	--------------------------	--

Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/ 14. September 2003 (BR 110.100)

<p>I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze des staatlichen Handelns</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze des staatlichen Handelns</p>	
<p>Art. 3 Abs. 3</p> <p>¹ Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons.</p> <p>² Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.</p> <p>³ Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.</p>		<p>Art. 3 Abs. 3</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Redaktionelle Änderung wie folgt:</p> <p>³ Die Gemeinden (...) bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.</p>
<p>III. Politische Rechte</p> <p>1. ALLGEMEINES</p>	<p>III. Politische Rechte</p> <p>1. ALLGEMEINES</p>	
<p>Art. 10 Abs. 1</p> <p>¹ Das allgemeine, gleiche, freie, direkte und geheime Wahl- und Stimmrecht ist gewährleistet. Vorbehalten bleiben offene Abstimmungen in Kreis- und Gemeindeversammlungen.</p> <p>² Abstimmungsvorlagen sollen einfach und verständlich sein. Eine unverfälschte Willensbildung und Willenskundgabe ist zu gewährleisten.</p>		<p>Art. 10 Abs. 1</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Redaktionelle Änderung wie folgt:</p> <p>¹ Das allgemeine, gleiche, freie, direkte und geheime Wahl- und Stimmrecht ist gewährleistet. Vorbehalten bleiben offene Abstimmungen in (...) Gemeindeversammlungen.</p>
<p>Art. 11</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Grossen Rates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter; 2. die Mitglieder der Regierung; 3. die bündnerischen Mitglieder des National- und des Ständerates; 	<p>Art. 11 Ziff. 4, 5 und 6</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Mitglieder der Regionalgerichte; 5. Aufgehoben 6. Aufgehoben 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
4. die Mitglieder der Bezirksgerichte; 5. die Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter; 6. die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände; 7. die Mitglieder der Gemeindebehörden nach Massgabe der Gesetzgebung; 8. weitere Behörden, Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Massgabe der Gesetzgebung.		
IV. Behörden und Gerichte 1. ALLGEMEINES	IV. Behörden und Gerichte 1. ALLGEMEINES	
Art. 26 ¹ Der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten haften unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben. ² Das Gesetz kann Ausnahmen sowie eine Billigkeitshaftung für Schädigungen durch rechtmässiges Handeln vorsehen.	Art. 26 Abs. 1 ¹ Der Kanton, die Regionen (...) und Gemeinden sowie die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten haften unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben.	
IV. Behörden und Gerichte 2. DER GROSSE RAT A. <i>Organisation</i>	IV. Behörden und Gerichte 2. DER GROSSE RAT A. <i>Organisation</i>	
Art. 27 ¹ Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern. ² Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. ³ Die Kreise bilden die Wahlkreise. ⁴ Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt. ⁵ Das Gesetz regelt die Stellvertretung.	Art. 27 Abs. 3 ³ Der Kanton ist in 39 Wahlkreise eingeteilt. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Wahlkreisen.	Art. 27 Abs. 3 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Marti, Berther [Camischolas], Buchli-Mannhart, Claus, Darms-Landolt, Geisseler, Michael [Donat], Michael [Castasegna], Pfäffli; Sprecher: Marti) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: Der Kanton ist in höchstens 39 Wahlkreise eingeteilt. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Wahlkreisen sowie die Auswirkungen von Gemeindezu-

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
		<p>sammenschlüssen auf die Anzahl der Wahlkreise.</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecher: Peyer)</i></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p>Die Regionen bilden die Wahlkreise</p>
<p>IV. Behörden und Gerichte 4. GERICHTE</p>	<p>IV. Behörden und Gerichte 4. GERICHTE</p>	
<p>Art. 54</p> <p>Die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit werden ausgeübt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kantonsgericht; 2. die Bezirksgerichte; 3. ...²⁾ 	<p>Art. 54 Ziff. 2</p> <p>Die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit werden ausgeübt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte. 	
<p>Art. 55</p> <p>¹ Die letztinstanzliche Beurteilung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten obliegt dem Verwaltungsgericht, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt.</p> <p>^{2 1)} Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen und politischen Rechten sowie des Grundsatzes des Vorrangs von übergeordnetem Recht; 2. Beschwerden wegen Verletzung der Autonomie der Gemeinden, der Kreise und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen. <p>³ Im verfassungsgerichtlichen Verfahren können Gesetze und Verordnungen sowohl unmittelbar angefochten als auch im Anwendungsfall überprüft werden.</p>		<p>Art. 55 Abs. 2 Ziff. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Redaktionelle Änderung wie folgt:</p> <p>^{2 1)} Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Beschwerden wegen Verletzung der Autonomie der Gemeinden (...) und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
V. Gliederung des Kantons 2. KREISE, BEZIRKE UND REGIONALVERBÄNDE A. Einteilung des Kantonsgebietes	V. Gliederung des Kantons 2. REGIONEN A. Einteilung des Kantonsgebietes	
Art. 68 ¹ Der Kanton ist in folgende Bezirke und Kreise gegliedert: 1. Albula (Kreise Alvaschein, Belfort, Bergün und Surses); 2. Bernina (Kreise Brusio und Poschiavo); 3. Hinterrhein (Kreise Avers, Domleschg, Rheinwald, Schams und Thusis); 4. Imboden (Kreise Rhäzüns und Trins); 5. Inn (Kreise Ramosch, Suot Tasna, Sur Tasna und Val Müstair); 6. Landquart (Kreise Fünf Dörfer und Maienfeld); 7. Maloja (Kreise Bregaglia und Oberengadin); 8. Moesa (Kreise Calanca, Mesocco und Roveredo); 9. Plessur (Kreise Chur, Churwalden und Schanfigg); 10. Prättigau/Davos (Kreise Davos, Jenaz, Klosters, Küblis, Luzein, Schiers und Seewis); 11. Surselva (Kreise Disentis, Ilanz, Lumnezia/Lugnez, Ruis und Safien). ² Mit Genehmigung des Grossen Rates können sich Kreise innerhalb des gleichen Bezirkes zusammenschliessen.	Art. 68 ¹ Der Kanton ist in folgende Regionen gegliedert: 1. Albula; 2. Bernina; 3. Imboden; 4. Inn; 5. Landquart; 6. Maloja; 7. Moesa; 8. Plessur; 9. Prättigau/Davos; 10. Surselva; 11. Viamala. ² Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Regionen.	
Art. 69 ¹ Die Gemeinden schliessen sich für die Erfüllung regionaler Aufgaben zu Regionalverbänden zusammen. ² Regionalverbände sind so abzugrenzen, dass sie ihre Aufgaben zweckmässig und wirtschaftlich erfüllen können.	Art. 69 Aufgehoben	
B. Rechtsstellung und Aufgaben	B. Rechtsstellung und Aufgaben	
Art. 70 ¹ Die Kreise sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton oder die	Art. 70 Aufgehoben	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Gemeinden übertragen werden. ³ Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl des Grossen Rates. ⁴ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Kreisen.</p>		
<p>Art. 71 ¹ Die Bezirke sind Gerichtssprengel für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. ² Die Rechtsstellung der Bezirke richtet sich nach dem Gesetz.</p>	<p>Art. 71 ¹ Die Regionen sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts und erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton oder die Gemeinden übertragen werden. ² Die Organisation der Regionen sowie die politischen Rechte richten sich nach dem Gesetz. ³ Die Regionen bilden die Gerichtssprengel für die Regionalgerichte.</p>	<p>Art. 71 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ... und erfüllen ausschliesslich die Aufgaben, die ihnen ...</p>
<p>Art. 72 Regionalverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton, die Kreise oder die Gemeinden übertragen werden.</p>	<p>Art. 72 Aufgehoben</p>	
<p><i>C. Organisation und Aufsicht</i></p>	<p><i>C. Organisation und Aufsicht</i></p>	
<p>Art. 73 ¹ Die obligatorischen Organe der Kreise und Regionalverbände sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, welche ihre politischen Rechte an der Urne oder an der Landsgemeinde ausüben; 2. der Kreisrat beziehungsweise die Delegierten des Regionalverbandes; 3. die Präsidentin oder der Präsident des Kreises beziehungsweise des Regionalverbandes; 4. weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung. ² Das Gesetz stellt sicher, dass Kreise und Regionalverbände die politischen Rechte gewährleisten.</p>	<p>Art. 73 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 74</p> <p>¹ Die Regierung übt im Rahmen des kantonalen Rechts die Aufsicht über die Kreise, Bezirke und Regionalverbände aus. Davon ausgenommen ist die Justizaufsicht.</p> <p>² Im Bereich von Aufgaben, die den Kreisen und Regionalverbänden von den Gemeinden übertragen worden sind, beschränkt sich die Aufsicht auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.</p>	<p>Art. 74</p> <p>¹ Die Regierung übt im Rahmen des kantonalen Rechts die Aufsicht über die (...) Regionen aus. Davon ausgenommen ist die Justizaufsicht.</p> <p>² Im Bereich von Aufgaben, die den (...) Regionen von den Gemeinden übertragen worden sind, beschränkt sich die Aufsicht auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.</p>	
<p>VI. Öffentliche Aufgaben 1. ALLGEMEINES</p>	<p>VI. Öffentliche Aufgaben 1. ALLGEMEINES</p>	
<p>Art. 76</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden erfüllen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Die Aufgaben richten sich nach Verfassung und Gesetz.</p> <p>² Kanton, Regionalverbände, Kreise und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.</p>	<p>Art. 76 Abs. 2</p> <p>² Kanton, (...) Regionen und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.</p>	
<p>X. Schlussbestimmungen</p>	<p>X. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 107</p> <p>¹ Regionale Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit, die beim In-Kraft-Treten der neuen Verfassung noch keine Regionalverbände im Sinne der Verfassung sind, werden bis 31. Dezember 2006 wie Regionalverbände behandelt.</p> <p>² Dem Vorstand der Regionalverbände obliegt es, den zuständigen Organen und Gemeinden bis 31. Dezember 2004 Vorschläge für die künftige Ausgestaltung eines Regionalverbandes zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 107 Aufgehoben</p>	<p>Art. 107 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Belassen bei der bisherigen Regelung</p>
	<p>Art. 108</p> <p>¹ Kreise, welche von Gemeinden delegierte Aufgaben wahrnehmen, bestehen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Ein-</p>	<p>Art. 108 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
	<p>teilung des Kantons in Regionen als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts weiter.</p> <p>² Bis Ende 2016 bilden die Bezirke Gerichtssprengel für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Deren Rechtstellung richtet sich nach dem Gesetz.</p> <p>³ Ab Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen dürfen den Kreisen und Regionalverbänden keine Aufgaben mehr zugewiesen werden.</p> <p>⁴ Die Staatshaftung für sowie die Aufsicht über die Kreise, Bezirke und Regionalverbände sind für die gesamte Dauer ihres Bestehens in dem Masse gewährleistet, wie dies die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003 vorsah.</p>	<p>Einfügen zweiter Satz wie folgt:</p> <p>... öffentlichen Rechts weiter. Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der übrigen Kreise verlängert sich bis zum Aufhebungszeitpunkt.</p>

16. Mai 2012